

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVII. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realgemeinde Steimke“ auf die Gemeinde Oberholz	211
Vorankündigung zur Zusammenlegung des Realverbandes Wasbüttel	211

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN		
	Haushaltssatzung 2020	212
STADT WITTINGEN		
	Haushaltssatzung 2020	215
GEMEINDE SASSENBURG		
	Haushaltssatzung 2020	216
	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren	218
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2020	219
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2020	221
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2020	223
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2020	225
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2020	227
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2020	229
Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2020	231

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren	233
Gebührensatzung für das Waldbad Hankensbüttel	233
Gebührensatzung für das Hallenbad Hagen	237

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Gemeinde Calberlah	Bebauungsplan „Kirchfeld II“, Ortsteil Jelpke	240
Gemeinde Isenbüttel	Haushaltssatzung 2020	241

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

	Haushaltssatzung 2020	244
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2020	246
Gemeinde Müden (Aller)	Haushaltssatzung 2020	248

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Diddlese	Jahresabschluss 2013	250
Gemeinde Schwülper	Haushaltssatzung 2020	250

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2020	252
Gemeinde Wahrenholz	Widmung von Straßen	254

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes
„Realgemeinde Steimke“ auf die Gemeinde Oberholz**

Die Vorstandsgeschäfte des Realverbandes „Realgemeinde Steimke“ werden gemäß § 21 Absatz 1 Niedersächsisches Realverbandsgesetz (NRealVbG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der zurzeit geltenden Fassung von der Gemeinde Oberholz geführt. Gemäß § 46 Absatz 1 NRealVbG beabsichtigt der Landkreis Gifhorn mit Zustimmung des Rates der Gemeinde Oberholz vom 20.08.2019 das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes auf die Gemeinde Oberholz zu übertragen.

Als hauptsächliche Gegenstände des Verbandsvermögens sind hiervon folgende Grundstücke in der Gemarkung Steimke betroffen:

Flur	Flurstück	Nutzung	Größe in qm
2	172/1	Weg	1.881
2	428/172	Weg	706

Nach § 46 Absatz 2 NRealVbG unterbleibt die Übertragung, wenn bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dieser Bekanntmachung Mitglieder mit mindestens einem Drittel aller Stimmrechte bei der Gemeinde Oberholz die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes beantragen (§ 21 Absatz 3 NRealVbG) und wenn in dieser Versammlung ein Vorstand gewählt wird.

Gifhorn, 26.02.2020

Der Landrat
Im Auftrage

Rode

Öffentliche Bekanntmachung

Der Realverband Wasbüttel besteht derzeit aus zwei selbstständigen Realverbänden, der „Forstinteressentenschaft“ sowie der „Weideinteressentenschaft“. Sämtliche Flächen des Verbandsgebietes unterlagen seit der Gründung einem grundlegenden Wandel und sind mittlerweile vollständig aufgeforstet worden. Bereits seit Jahrzehnten existieren die Weideflächen somit nicht mehr.

Die Aufgaben einer Weideinteressentenschaft sind damit fortgefallen. Aus diesem Grund beabsichtigt der Landkreis Gifhorn die beiden bestehenden Realverbände gem. § 42 Abs. 1 des Nieders. Realverbandsgesetzes (NRealVbG) mit Zustimmung der jeweiligen Verbandsversammlung vom 3.1.2020 zu einem „Realverband Wasbüttel“ zusammenzulegen.

Die Mitglieder des Verbandes werden darauf hingewiesen, dass sie Einwendungen gegen die beabsichtigte Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, erheben können.

Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen zur Zusammenlegung nicht vorliegen.

Gläubiger können Ansprüche gegen den Realverband ebenfalls innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Landkreis Gifhorn geltend machen.

Gifhorn, den 27.2.2020

Landkreis Gifhorn

Der Landrat
Im Auftrage

Rode

B. BEKANTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

Haushaltssatzung 2020 der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 20.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 86.569.500 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 86.711.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 190.000 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 84.058.300 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 80.715.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.971.900 Euro

2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.750.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.794.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.358.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	96.824.700 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	96.824.700 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	11.457.535 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	11.371.770 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	4.273.300 Euro
Ausgaben	in Höhe von	4.273.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.794.500 Euro festgesetzt.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 21.938.300 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 394.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Geschäftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2	Gewerbsteuer	425 v. H.

Gifhorn, 20.01.2020

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 i. V. m. § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.03.2020 - AZ.: 111-09-02/1-1 - erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Gifhorn mit seinen Anlagen liegen gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 im Rathaus, Am Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 217, zu den üblichen Sprechzeiten, nach vorheriger telefonischer Absprache unter der Rufnummer 05371/88 – 181, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gifhorn, 23.03.2020

Matthias Nerlich
Bürgermeister

I.

**Haushaltssatzung
der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stadt Wittingen in der Sitzung am 30.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.931.927 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.388.974 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	20.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.030.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.915.535 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.391.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.721.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.330.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	231.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.751.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.869.135 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.330.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.437.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für folgende Investitionen liegen Sperrvermerke vor:

1741 Nichtschwimmerbecken Knesebeck,
2003 Reddigauer Weg, 2006 Haselhorster Weg.

Wittingen, den 30.01.2020

Ritter
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.03.2020 unter dem Az. 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Wittingen mit seinen Anlagen liegen gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 in dem Rathaus, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, nach vorheriger Absprache unter 05831/26120, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittingen, den 18.03.2020

Ritter
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.274.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.021.800 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.989.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.974.300 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.474.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.438.900 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.735.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	786.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 29.199.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 24.199.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Kreditermächtigung) wird auf 5.735.300 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.195.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.660.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer		400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Bereichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 8

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 beträgt der Wert erheblicher finanzieller Bedeutung von Baumaßnahmen für die Erfordernisse von Wirtschaftlichkeitsvergleichen 600.000 Euro und für sonstige Vermögensgegenstände 150.000 Euro.

Sassenburg, den 19.12.2019

Arms
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.03.2020 unter dem Az. 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Haushalt der Gemeinde Sassenburg liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Sassenburg, den 26.03.2020

Arms
Bürgermeister

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Gemeinde Sassenburg (Wahlperiode 2021 – 2026)

Gemäß §§ 10, 46 Abs. 4 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 5. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in der Wahlperiode 2021 – 2026 zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird verringert und auf **26** festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, 05.03.2020

Volker Arms
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 30.01.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.418.300 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.417.100 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.383.300 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.282.900 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	59.200 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.403.300 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.342.100 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Jembke, den 06.03.2020

Ziegenbein
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Jembke mit seinen Anlagen liegen gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 in der Samtgemeindeverwaltung Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, Zimmer 122, zu den üblichen Sprechzeiten, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den Rufnummern 05362/978129 oder 05362/97810 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jembke, den 27.03.2020

Ziegenbein
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 29.01.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.827.900 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.784.300 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.828.700 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.758.400 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.109.800 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.594.300 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.938.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.352.700 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Millionen € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Tappenbeck, den 29.01.2020

Mittelstädt
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Tappenbeck mit seinen Anlagen liegen gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 in der Samtgemeindeverwaltung Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, Zimmer 122, zu den üblichen Sprechzeiten, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den Rufnummern 05362/978129 oder 05362/97810 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tappenbeck, den 26.03.2020

Mittelstädt
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 10.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.768.900 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.535.400 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.744.100 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.418.000 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	102.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	93.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	92.400 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.846.100 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.603.400 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 | Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 10.02.2020

Klose
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.03.2020 unter dem AZ.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Weyhausen mit seinen Anlagen liegen gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 in der Samtgemeindeverwaltung Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, Zimmer 122, zu den üblichen Sprechzeiten, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05362/978129 oder 05362/97810, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weyhausen, den 26.03.2020

Klose
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 11.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	763.900,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	874.100,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	400,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	716.500,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	772.500,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.500,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	122.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.500,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	744.000,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	900.000,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 119.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	300 v. H.
(Grundsteuer A)	

b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Bergfeld, den 11.02.2020

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Bergfeld mit seinen Anlagen liegen gem. §114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 im Rathaus, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, Zimmer 15 nach vorheriger telefonischer Absprache unter 05833/84-121 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die geänderten Sprechzeiten sind Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bergfeld, 20.03.2020

Düsterhöft
Bürgermeisterin

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in der Sitzung am 19.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.844.400,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.991.600,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	3.900,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.837.400,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.859.300,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	142.900,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	751.400,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.980.300,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.610.700,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Ehra-Lessien, den 19.02.2020

Gemeinde Ehra-Lessien

Böse
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.03.2020 - AZ.:111-09-02/5-1 - erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Ehra-Lessien mit seinen Anlagen liegen gem. §114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 im Rathaus, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, Zimmer 15 nach vorheriger telefonischer Absprache unter 05833/84-121 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die geänderten Sprechzeiten sind Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Ehra-Lessien, den 20.03.2020

Böse
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiddische in der Sitzung am 20.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.244.700,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.665.800,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.232.000,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.586.800,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	220.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	85.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.452.000,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.671.800,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 205.300,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tiddische, den 20.02.2020

Gemeinde Tiddische

Bartels
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Tiddische mit seinen Anlagen liegen gem. §114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 im Rathaus, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, Zimmer 15 nach vorheriger telefonischer Absprache unter 05833/84-121 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die geänderten Sprechzeiten sind Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Tiddische, den 20.03.2020

Bartels
Bürgermeister

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tülau in der Sitzung am 19.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.443.500,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.452.200,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.382.700,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.363.000,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	480.600,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	572.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.863.300,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.935.000,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.400,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tülau, den 19.02.2020

Gemeinde Tülau

Zenk
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Tülau mit seinen Anlagen liegen gem. §114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 im Rathaus, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, Zimmer 15 nach vorheriger telefonischer Absprache unter 05833/84-121 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die geänderten Sprechzeiten sind Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Tülau, den 20.03.2020

Zenk
Bürgermeister

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Samtgemeinde Hankensbüttel (Wahlperiode 2021 – 2026)

Gemäß §§ 10, 46 Abs. 4, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 476), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des NKomVG und anderer Gesetze vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reduzierung der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Zahl der in der Wahlperiode 2021 – 2026 zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird um 2 verringert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, 03.03.2020

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Gebührensatzung für das Waldbad Hankensbüttel der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 4, 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z. Zt. Geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 04.03.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Waldbades in Hankensbüttel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in der gesetzlich festgelegten Höhe in den Gebühren enthalten.

§ 2	
Die Gebühren betragen für die Benutzung des	Waldbades in Euro
1. Jahreskarten	
1.1 Paare in häuslicher Gemeinschaft	120,00
1.2 Paare mit Kindern, Jugendlichen*/**	120,00
1.3 Alleinerziehende mit Kindern, Jugendlichen*	75,00
1.4 Erwachsene	70,00
1.5 Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten*	40,00
1.6 Fröhschwimmer ***	Jahreskarte
2. Zwölferblockkarten	
2.1 Erwachsene	35,00
2.2 Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten*	20,00

<p>3. Tageskarten</p> <p>3.1 Erwachsene 3,50</p> <p>3.2 Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten* 2,50</p> <p>3.3 Kinder mit Schwerbehinderung 1,50</p> <p>3.4 Großeltern/Eltern und Kinder sowie Eltern mit Kindern. Die ersten 2 Erwachsenen: 3,50</p> <p>2 Kinder 2,50</p> <p>jede weitere Person 1,00</p> <p>3.5 Feierabendkarte (2 h vor Badschließung) 2,00</p>	
<p>4. Gruppen</p> <p>Gruppen ab mind. 15 Gruppenangehörigen unter der Aufsicht eines Leiters/in pro Person 2,00</p>	
<p>5. Ausnahmen</p> <p>Bewohner des Haus Niedersachsen 2,00</p>	
<p>6. Schulen</p> <p>Schulen, die unter der Trägerschaft der Samtgemeinde Hankensbüttel stehen, dürfen im Rahmen des Sportunterrichts das Waldbad besuchen.</p>	<p>interne Verrechnung</p>

<p><u>7. Jahres-/Kombikarten</u></p> <p>Jahreskarten Hallenbad und Waldbad gemäß § 1.</p>	<p>Summe der Einzelbeträge</p> <p>abzüglich 20,00 €</p>
---	--

In allen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten

Freier Eintritt: Kinder unter 3 Jahren, Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr, DLRG-Mitglieder zu ihren Trainingszeiten, Schulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Hankensbüttel während des Schulsports und Begleitpersonen von Schwerbehinderten

***Ermäßigter Eintritt** Kinder und Jugendliche von 3 bis unter 18 Jahren, Schüler allgemeinbildender Schulen, Auszubildende und Studenten, Schwerbehinderte mit dem Grad der Behinderung ab 50 %

****Familienjahreskarten** Kinder die in der häuslichen Gemeinschaft leben oder nachgewiesen zu einen der Partner gehören (Beispielsweise: Kopie der Geburtsurkunde).

*** Frühschwimmen Mo - Fr 6:00 - 8:00 Uhr

8. Verwahrgebühr

Es kann für 2 € Pfand ein Schlüssel für ein Wertsachenfach ausgeliehen werden.

9. Sonstiges

Die Gebühren sind vor dem Betreten des Bades durch Lösen einer Eintritts- bzw. Verwahrungskarte an der Kasse gegen Barzahlung zu entrichten.

Tageskarten und Einzelabschnitte der Blockkarten berechtigen nur zu einem einmaligen, ununterbrochenen Besuch der Bäder. Die Gültigkeit der Verwahrungskarte beschränkt sich ebenfalls auf den einmaligen Besuch.

Tageskarten gelten nur am Lösungstag. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

Für verlorene oder nicht ausgenutzte findet keine Gebührenerstattung statt.

Die unverbrauchten Abschnitte der Blockkarten werden mit der nächsten
Gebührensatzung ungültig.

Tages-, Block-, Wochen- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 3

Wer im Badegelände ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer
Tageskarte in Höhe der fünffachen Gebühr verpflichtet.

§ 4

Die Gebührensatzung findet bei besonderen Veranstaltungen keine Anwendung.

§ 5

Der Samtgemeindebürgermeister bzw. die Verwaltung wird ermächtigt, in besonders
begründeten Ausnahmefällen Gebühren zu erlassen oder zu ermäßigen.

§ 6

Diese Gebührensatzung tritt ab der Badesaison 2020 in Kraft. Die Gebührensatzung vom
01.01.2017, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Hankensbüttel, 12.03.2020

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Gebührensatzung für das Hallenbad Hagen

der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 4, 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
(NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
(NKAG), beide in der z. Zt. Geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde
Hankensbüttel in seiner Sitzung am 04.03.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Hallenbades in Hagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser
Gebührensatzung erhoben. Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese
in der gesetzlich festgelegten Höhe in den Gebühren enthalten.

§ 2

Die Gebühren betragen für die Benutzung des

Hallenbades
in Euro

<p>1. Jahreskarten</p> <p>1.1 Paare in häuslicher Gemeinschaft 140,00</p> <p>1.2 Paare mit Kindern, Jugendlichen*/** 140,00</p> <p>1.3 Alleinerziehende mit Kindern, Jugendlichen** 120,00</p> <p>1.4 Erwachsene 100,00</p> <p>1.5 Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten** 65,00</p>	
<p>2. Zwölferblockkarten</p> <p>2.1 Erwachsene* 35,00</p> <p>2.2 Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten*/** 20,00</p>	
<p>3. Tageskarten</p> <p>3.1 Erwachsene 4,00</p> <p>3.2 Warmbadetag - Erwachsene 5,00</p> <p>3.3 Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten** 3,00</p> <p>3.4 Warmbadetag 4,00 Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten**</p>	
<p>4. Gruppen</p>	<p>2,50</p>

Gruppen ab mind. 15 Gruppenangehörigen unter der Aufsicht eines Leiters/in pro Person am Warmbadetag	3,00
<u>5. Schulen</u> Schulen, die unter der Trägerschaft der SG Hankensbüttel stehen, dürfen im Rahmen des Sportunterrichts das Hallenbad besuchen.	Pro Stunde 46 €
<u>6. Jahres-/Kombikarten</u> Jahreskarten Hallenbad und Waldbad gemäß § 1.	Summe der Einzelbeträge abzüglich 20,00 €

In allen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten

Freier Eintritt: Kinder unter 3 Jahren

***Zwölferblockkarten Hallenbad** Gelten nicht für Warmbadetage, es sind Tageskarten zu lösen

****Ermäßigter Eintritt** Kinder und Jugendliche von 3 bis unter 18 Jahren, Schüler allgemeinbildender Schulen, Auszubildende und Studenten, Schwerbehinderte mit dem Grad der Behinderung ab 50 %

7. Verwahrgebühr
Die Gebühr für die Aufbewahrung von Wertsachen beträgt 0,50 €.

8. Sonstiges
Die Gebühren sind vor dem Betreten des Bades durch Lösen einer Eintritts- bzw. Verwahrungskarte an der Kasse gegen Barzahlung zu entrichten.

Tageskarten und Einzelabschnitte der Blockkarten berechtigen nur zu einem einmaligen, ununterbrochenen Besuch der Bäder. Die Gültigkeit der Verwahrungskarte beschränkt sich ebenfalls auf den einmaligen Besuch.

Tageskarten gelten nur am Lösungstag. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte findet keine Gebührenerstattung statt. Die unverbrauchten Abschnitte der Blockkarten werden mit der nächsten Gebührenerhöhung ungültig.

Tages-, Block-, Wochen- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 3

Wer im Badegelände ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte in Höhe der fünffachen Gebühr verpflichtet.

§ 4

Die Gebührensatzung findet bei besonderen Veranstaltungen keine Anwendung.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.01.2017, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Hankensbüttel, 12.03.2020

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Kirchfeld II“ Gemeinde Calberlah, Ortsteil Jelpke Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich nach § 13b BauGB

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 11.03.2020 den Bebauungsplan "Kirchfeld II" gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sind der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich nach § 13b BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Gemeindeverwaltung der **Gemeinde Calberlah**, Hauptstr. 17, 38547 Calberlah, während der Sprechstunden dienstags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und donnerstags von 17 bis 18 Uhr und in der **Samtgemeinde Isenbüttel**, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement – Abteilung Planen und Bauen – , Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Zimmer 4, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.isenbuettel.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

¹ abgedruckt auf Seite 255 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Calberlah geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Calberlah, den 12.03.2020

Goltermann
Bürgermeister

I.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
im **Ergebnishaushalt**

1.	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.321.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.824.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.061.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.247.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	689.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.642.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.750.800 Euro
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.890.100 Euro
--	-----------------

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.510.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

§ 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 50.000 Euro festgesetzt.

Isenbüttel, den 05.03.2020

Rautenbach
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Isenbüttel mit seinen Anlagen liegen gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel, nach vorheriger telefonischer Absprache zu den gewöhnlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Isenbüttel, den 27.03.2020

Rautenbach
Gemeindedirektor

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	22.436.700 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	23.237.700 Euro

der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.619.200 Euro
---	-----------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.264.800 Euro
---	-----------------

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.383.100 Euro
--	----------------

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.274.300 Euro
--	----------------

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.891.200 Euro
---	----------------

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.138.400 Euro
---	----------------

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.893.500 Euro
---	-----------------

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.677.500 Euro
---	-----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.891.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.845.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 9.985.400 € erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

32.42 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungen oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 1.000.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.

Meinersen, 19.12.2019

In Vertretung

Heuer
Erster Samtgemeinderat

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.03.20 unter dem Az.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Samtgemeinde Meinersen mit seinen Anlagen liegen gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 in dem Rathaus, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, nach vorheriger Absprache unter der Rufnummer 05372/89-212 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meinersen, 17.03.2020

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

2. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	4.876.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	4.973.400 Euro

der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.624.300 Euro
---	----------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.599.600 Euro
---	----------------

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	977.800 Euro
--	--------------

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.516.500 Euro
--	----------------

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.514.000 Euro
---	----------------

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
---	--------

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.116.100 Euro
---	----------------

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.116.100 Euro
---	----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.514.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.578.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.

2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 250.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.

3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 800.000 € übersteigt.

Leiferde, 12.12.2019

Kluge
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 03.03.2020 unter dem AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Leiferde mit seinen Anlagen liegen gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 in dem Rathaus, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, nach vorheriger Absprache unter der Rufnummer 05372/89-212 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leiferde, den 09.03.2020

Kluge
Gemeindedirektor

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

3. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	5.686.400 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	6.181.500 Euro

der außerordentlichen Erträge auf	1.085.500 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	25.100 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.372.200 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.565.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.938.900 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.827.600 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 54.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.311.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.447.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.606.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 870.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

3. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

4. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.

2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 275.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.

3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 200.000 € übersteigt.

Müden, 10.12.2019

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.02.2020 unter AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Müden mit seinen Anlagen liegen gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 in dem Rathaus, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, nach vorheriger Absprache unter der Rufnummer 05372/89-212 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Müden (Aller), den 05.03.2020

Montzka
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Diddlese

Der Rat der Gemeinde Diddlese hat in seiner Sitzung am 18.12.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.04.2020 bis 09.04.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Diddlese, 23.03.2020

Moos
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 11. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.119.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.435.500 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	3.586.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	57.900 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.591.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.305.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.741.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.665.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	182.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.333.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.154.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.598.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

Gr. Schwülper, 11. Februar 2020

Lestin
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schwülper mit seinen Anlagen liegen gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 im Gemeindebüro der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Schwülper nach vorheriger telefonischer Absprache, unter 05303/50827-70, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwülper, den 23.03.2020

Lestin
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 25.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	833.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	888.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	796.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	819.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	618.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.377.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

Gewerbsteuer 370 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Schönewörde, den 25.02.2020

Flohr
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 05.03.2020 unter dem Az.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schönewörde mit seinen Anlagen liegen gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Zeit vom 01.04.2020 bis einschließlich 09.04.2020 nach telefonischer Absprache unter 05835/967366 im Gemeindebüro, Schulweg 4, 29396 Schönewörde zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönewörde, den 20.03.2020

Flohr
Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 Nieders. Straßengesetz (NStrG)

Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Wahrenholz vom 24. Februar 2020 werden die in der Anlage² aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbelehrung:

Die Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen.

Wahrenholz, 27. Februar 2020

Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

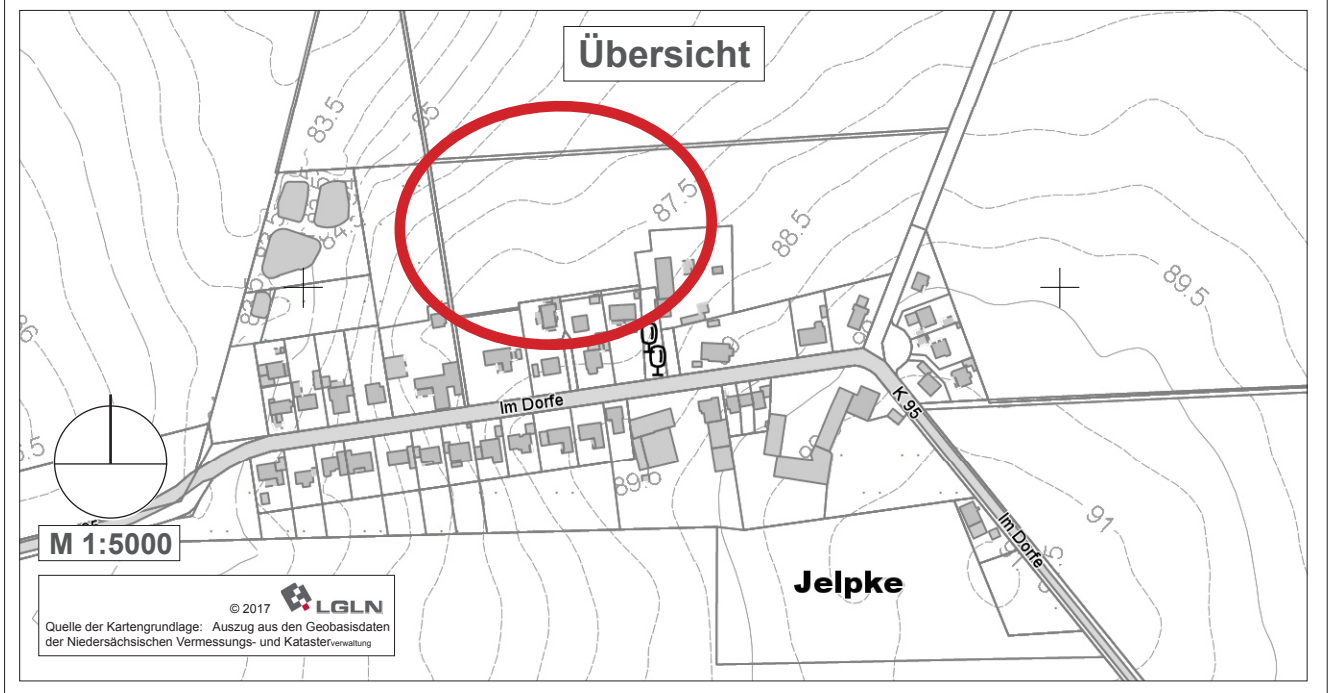
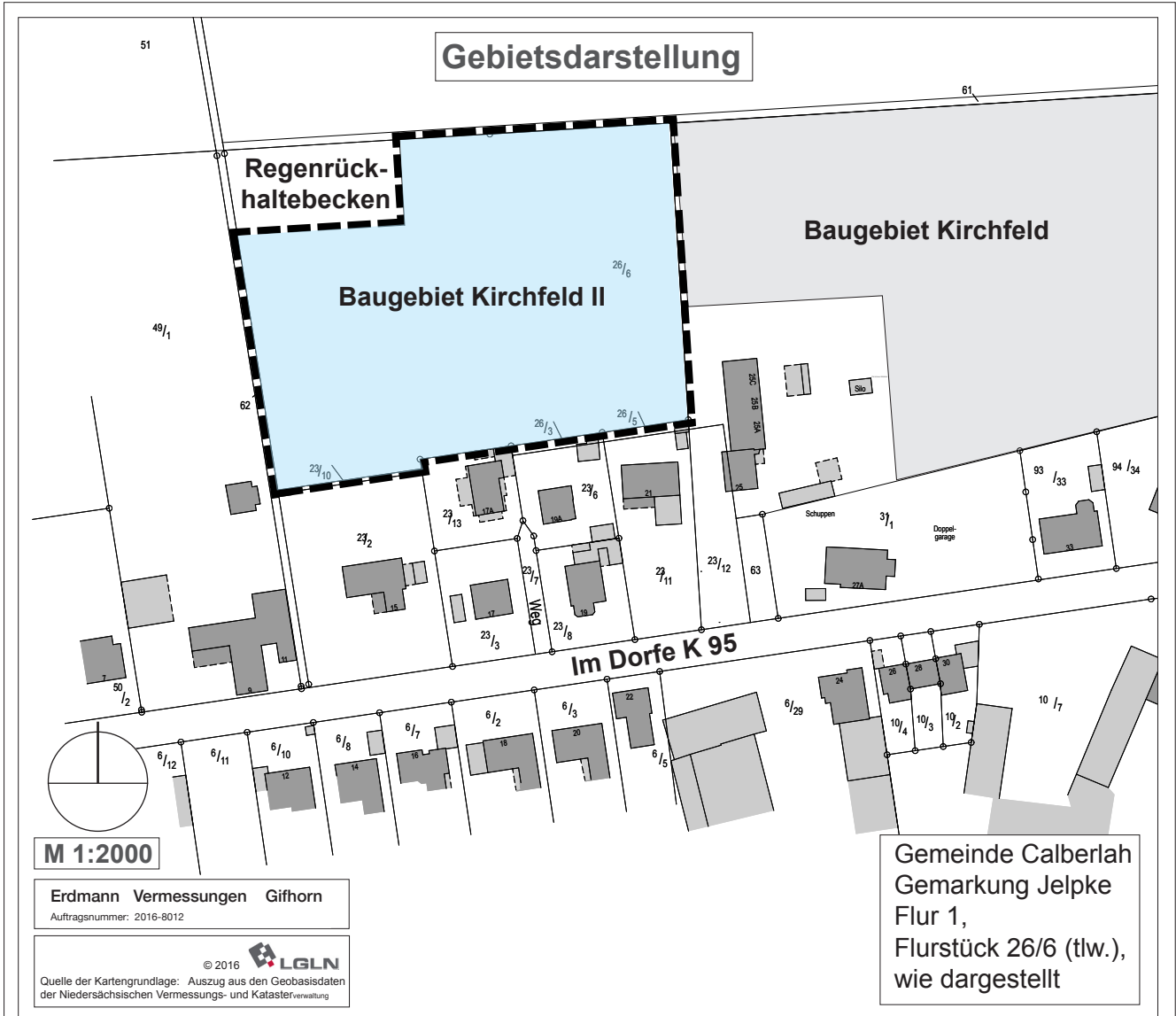
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -


² abgedruckt auf Seite 256 dieses Amtsblattes

Gemeinde Calberlah
Bebauungsplan Kirchfeld II

Ortschaft Jelpke
Geltungsbereich





 Gemeinde Wehrenholz Amt für Bauwesen Wehrenholz	Amt für Bauwesen Wehrenholz Mollat 159	Angelegenheit: Bauplanung Datum: 2020	Bearbeiter: Mollat Datum: 2020	Bearbeiter: Mollat Datum: 2020	Bearbeiter: Mollat Datum: 2020
Gemeinde Wehrenholz Amt für Bauwesen Mollat 159					

1. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	2. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	3. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	4. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	5. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	6. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	7. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	8. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	9. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	10. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	11. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	12. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	13. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	14. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	---	---	---	---

1. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	2. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	3. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	4. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	5. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	6. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	7. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	8. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	9. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	10. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	11. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	12. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	13. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020	14. Teilplan: Bauplanung Datum: 2020
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	---	---	---	---